



**Wasserversorgungsgenossenschaft
Hersberg Nussdorf Wintersingen (WHNW)**

Statuten

vom 26. September 2025

Genehmigt von der ausserordentlichen Generalversammlung an 26. September 2025

Genehmigt vom Regierungsrat am 25. November 2025

A. Allgemeines

Art. 1 Gründung

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Hersberg Nushof Wintersingen als Trägerin der Wasserversorgungen der Einwohnergemeinden Hersberg, Nushof, Wintersingen (teilweise) und der Hofwasserversorgungen dieser Region ist eine Wassergenossenschaft des kantonalen Rechts mit Rechtspersönlichkeit gemäss § 53 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Rechtsnachfolgerin der mit Beschluss des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft vom 24. Juli 1979 gegründeten Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung (WSU), welche aus der mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 18. September 1962 gegründeten Meliorationsgenossenschaft hervorgegangen ist.

Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Wintersingen.

Art. 3 Zweck und bauliche Vorkehrungen

¹ Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung der Mitgliedsgemeinden Hersberg, Nushof, Wintersingen sowie der landwirtschaftlichen Betriebe dieser Region mit einwandfreiem Trinkwasser im Sinne von § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz).

² Die Genossenschaft hält in Eigentum und Unterhalt folgende Werkteile:

- a) das Reservoir Hinterhard;
- b) das Reservoir Hersberg;
- c) das erstellte Leitungsnetz und die Dorfnetze von Hersberg und Nushof gemäss Übersichtsplan 1:5'000 von Jermann Ingenieure + Geometer AG vom Oktober 2024 und deren laufende Ergänzungen, Abänderungen und Abtretungen.

³ Sie erstellt nach Bedarf:

- a) Stammleitungen zu Verteilnetzen weiterer Mitgliedsgemeinden;
- b) Die notwendigen Erweiterungen von Hofwasserversorgungsnetzen in den Mitgliedsgemeinden;
- c) Reservoirs und Pumpwerke, die regionalen Zwecken dienen.

⁴ Sie kann im Weiteren übernehmen oder käuflich erwerben:

- a) Quellen;
- b) Weitere Werkanlagen.

Art. 4 Steuerfreiheit

Die Genossenschaft ist eine von der Steuerpflicht befreite öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 15 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern.

B. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft sind:

- a) die Einwohnergemeinden Hersberg, Nushof, Wintersingen;
- b) die jeweiligen Besitzer und Besitzerinnen aller an die Dorfnetze von Hersberg und Nushof angeschlossenen Liegenschaften sowie der ausserhalb der Dorfnetze auf jeweiligem Gemeindegebiet angeschlossenen Liegenschaften (nachfolgend als Einzelgenossenschafter bezeichnet).

Art. 6 Beitritt zur Genossenschaft

¹ Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zur Genossenschaft erfolgt nach Zustimmung durch die betreffende Einwohnergemeindeversammlung und durch die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft.

² Der Beitritt von Einwohnergemeinden erfordert zudem die Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

³ Für den Beitritt von Einzelgenossenschaf tern ist der Vorstand der Genossenschaft zuständig.

Art. 7 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- a) Bezahlung von Beteiligungsbeiträgen;
- b) Bezahlung der einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren und Leitungskostenbeiträge);
- c) Erwerb einer an die Wasserversorgung der Genossenschaft angeschlossenen Liegenschaft, sofern Anschlussgebühren und die Leitungskostenbeiträge dafür bezahlt worden sind.

Art. 8 Austritt

¹ Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde bedarf der Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

² Die Auseinandersetzung im technischen und finanziellen Bereich ist vorher zu regeln.

³ Mit dem Austritt einer Mitgliedsgemeinde endet auch die Mitgliedschaft von Einzelgenossenschaf tern auf dem Gemeindegebiet der austretenden Einwohnergemeinde und allfälliger Einzelgenossenschaf tern, die von der austretenden Einwohnergemeinde in benachbarten Einwohnergemeinden versorgt werden. Die austretende Einwohnergemeinde ist technisch und finanziell für die neu von ihr versorgten Einzelgenossenschaf ter verantwortlich.

⁴ Die Mitgliedschaft von Einzelgenossenschaf tern erlischt neben dem Fall eines Austritts einer Mitgliedsgemeinde gemäss Absatz 1 und 3 durch Austritt. Der Austritt ist nur möglich, wenn die Austretende die ihm vom zuständigen Amt des Kantons Basel-Landschaft auferlegten Bedingungen erfüllt hat.

Art. 9 Sanktionierung von Mitgliedsgemeinden und Einzelgenossenschaf tern

¹ Der Vorstand kann Mitgliedsgemeinden und Einzelgenossenschaf ter, welche in schwerer Weise gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen, sanktionieren. Disziplinar massnahmen sind:

- a) Schriftlicher Verweis;
- b) Geldbusse bis zu CHF 5'000.

² Dem Betroffenen steht gegen Verfügungen innert 10 Tagen seit Zustellung das Beschwerderecht an den Regierungsrat zu.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Art. 11 Wahrung der Interessen / Duldungspflicht

¹ Die Genossenschafter und Genossenschafterinnen haben die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alles zu unterlassen, was für die Genossenschaft schädlich sein könnte. Sie haben allfällige Feststellungen über Mängel und Defekte an den gesamten Wasserversorgungsanlagen sofort dem Präsidium oder dem Brunnenmeister, der Brunnenmeisterin / Technischen Leitung zu melden.

² Die Genossenschafter und Genossenschafterinnen sind verpflichtet, den Organen der Genossenschaft und beauftragten Personen das Betreten des Grundeigentums, die Kontrolle, den Unterhalt und die Erneuerung der der Genossenschaft dienenden Werkanlagen jederzeit zu gestatten.

Art. 12 Anschluss bestehender Werkanlagen

Bestehende Werkanlagen der Mitgliedsgemeinden dürfen nur an Werkanlagen der Genossenschaft angeschlossen werden, sofern das Wasser den Vorschriften der Lebensmittelverordnung für Trinkwasser entspricht und die Zustimmung der kantonalen Instanzen vorliegt.

Art. 13 Unstatthafte Leitungsverbindungen

¹ Jegliche Verbindung von Wasser der Genossenschaft mit anderem Wasser innerhalb des Leitungsnetzes und der Hausinstallationen ist strengstens verboten.

² Ausgenommen sind Verbindungen von gemeindeeigenen Trinkwasserzuflüssen, die den Qualitätsvorschriften des kantonalen Lebensmittel- und Trinkwasserinspektorates entsprechen.

C. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Kontrollorgan.

Art. 15 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente;
- c) Genehmigung des Besoldungsreglements;
- d) Festsetzung aller Wassergebühren;
- e) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und des Vizepräsidiums unter Vorbehalt von Art. 21 lit. a) und b);
- h) Wahl des Kontrollorgans;
- i) Entscheid über Rekurse gemäss Statuten und Reglementen;
- j) Allfälliger Entscheid über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder den zuständigen kantonalen Instanzen unterbreitet werden;
- k) Genehmigung der Finanzkompetenz- und Unterschriftenregelung.

Art. 16 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Kalendermonate statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:
 - a) Auf Begehren des Vorstandes;
 - b) Auf schriftliches Verlangen einer der Genossenschaft angehörenden Gemeinde;
 - c) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Einzelgenossenschafter.

Art. 17 Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung zu den Generalversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden.

Art. 18 Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter, jede Genossenschafterin sowie jeder Delegierter, jede Delegierte einer Mitgliedsgemeinde eine Stimme. Vertretungen haben sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Art. 19 Abstimmungs- und Wahlmodus

- 1 Für die Beschlussfassung gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten, der Präsidentin, bei Wahlen das Los.
- 2 Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter und Genossenschafterinnen notwendig. Wahlen und Abstimmungen sind, wenn es mehrheitlich verlangt wird, geheim durchzuführen.

Art. 20 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, Konstituierung

- 1 Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.
- 2 Es werden gewählt:
 - a) Je 1 Mitglied der Gemeinderäte Hersberg, Nushof und Wintersingen durch den jeweiligen Gemeinderat;
 - b) Je ein weiterer Delegierter, weitere Delegierte pro Mitgliedsgemeinde (Fachperson, Verwaltung, Gemeinderat etc.) durch die Generalversammlung.
- 3 Beim Eintritt neuer Einwohnergemeinden wird der Vorstand jeweilen um ein weiteres Mitglied aus dem betreffenden Gemeinderat und einem weiteren Delegierten, einer weiteren Delegierten ergänzt. Diese werden gemäss Abs. 2 lit. a) und b) gewählt.
- 4 Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht derjenigen der Gemeinderäte.
- 5 Der Vorstand wählt das Sekretariat, den Kassier, die Kassiererin und die Technische Leitung. Diese Aufgaben können auch an eine Administrationsleitung und eine Technische Leitung gemäss separaten Vereinbarungen delegiert werden. Administrationsleitung und Technische Leitung haben beratende Stimme.

Art. 21 Vertretung nach aussen

- 1 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gemäss der Finanzkompetenz- und Unterschriftenregelung nach aussen.
- 2 Die Genossenschaft hat Verfügungskompetenz. Der Vorstand ist ermächtigt, Verfügungen bezüglich Gebühren, Anschlussbewilligungen, Sanierungsmassnahmen und aller anderen Anliegen, die der Vollzug des Statutenzwecks mit sich bringt, zu erlassen.

³ Dem Betroffenen steht gegen Verfügungen innert 10 Tagen seit Zustellung das Beschwerderecht an den Regierungsrat zu.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, der Präsidentin so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangt.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Der Stichentscheid obliegt bei Stimmgleichheit dem Präsidenten, der Präsidentin, und bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin.

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

¹ Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der Genossenschaft, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ oder durch Beschluss einer Administrationsleitung oder der Technischen Leitung übertragen sind.

² Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung des Schlüssels für die Beteiligungsbeiträge;
- b) Festsetzung der Leitungskostenbeiträge und Anschlussgebühren;
- c) Beschlussfassung über Projektierung und Erstellung von Neuanlagen (Objektkredite);
- d) Beschlussfassung über Erweiterungen, Erneuerungen und Reparaturen im Rahmen des Budgets;
- e) Wahl allfälliger Subkommissionen;
- f) Erlass eines Wasserreglements. Dieses Wasserreglement unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung wie auch der zuständigen kantonalen Behörden. Es ist für die Genossenschafter und Genossenschafterinnen verbindlich;
- g) Erlass eines Besoldungsreglements, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist;
- h) Kauf von Land, Quelle und Werkanlagen;
- i) Mittelbeschaffung durch Kapitalaufnahmen;
- j) Abschluss von Verträgen über Wasserbezug und Wasserlieferungen innerhalb der Region;
- k) Abschluss von Verträgen über Wasserlieferung und Wasserbezug an und von Nichtmitgliedern;
- l) Vorlage von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht an die Generalversammlung;
- m) Wahl Administrationsleitung und Technische Leitung gemäss separaten Vereinbarungen;
- n) Erlass von Verfügungen;
- o) Sanktionierung von Einzelgenossenschaf tern.

Art. 24 Besoldungen

Die Besoldungen und Sitzungsgelder der Mitglieder und des Vorstandes sowie allfälliger Subkommissionen und aller weiteren Funktionäre der Genossenschaft werden im Besoldungsreglement geregelt.

Art. 25 Kontrollorgan

¹ Als Kontrollorgan amtet eine von der Generalversammlung auf die Amtsdauer der Gemeinderäte zu wählende Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission von drei ordentlichen Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

² Jede Mitgliedsgemeinde darf nur mit einem in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde wohnhaften Mitglied in der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vertreten sein.

³ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission organisiert sich selbst.

⁴ Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission können maximal für zwei Amtsperioden gewählt werden.

Art. 26 Geschäfts- und Rechnungsprüfung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat das Budget und die Rechnung und die Geschäftsführung der Genossenschaft jährlich zu überprüfen, an die Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag über Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zu stellen.

D. Betrieb

Art. 27 Unterhalt der Anlagen

Die Anlagen der Genossenschaft sind ständig in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Art. 28 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Soweit Art. 3 dieser Statuten nichts Gegenteiliges bestimmt, bleiben die Dorfnetze und übrigen Werkanlagen im Eigentum der betreffenden Mitgliedsgemeinden bzw. Grundeigentümer.
- ² Die Benützungrechte an den Dorfnetzen und übrigen Werkanlagen werden in Verträgen geregelt.

E. Finanzielles

Art. 29 Einnahmen

Die Einnahmen der Genossenschaft bestehen insbesondere aus:

- a) Beteiligungsbeiträgen;
- b) Leitungskostenbeiträgen;
- c) Anschlussgebühren;
- d) Jährliche Grundgebühren;
- e) Mengengebühren
- f) Mietgebühren Wasserzähler;
- g) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen;
- h) Allfällige Subventionen.

Art. 30 Beteiligungsbeiträge

- ¹ Beteiligungsbeiträge sind Vorausleistungen der unter Art. 5 lit. a) und b) genannten Genossenschafter für den Bau neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen.
- ² Der Beteiligungsschlüssel wird nach den Bedürfnissen der Genossenschafter ermittelt. Massgebende Kriterien sind Bevölkerungszahl und Gebäudeversicherungswert.
- ³ Der Beteiligungsschlüssel wird vom Vorstand festgesetzt.
- ⁴ Die geleisteten Beteiligungsbeiträge sind massgebend für die Ansprüche an die Fördermenge. Die näheren Bestimmungen werden in Lieferverträgen festgelegt.
- ⁵ Der Vorstand ist ermächtigt, Zahlungsbedingungen festzulegen.

Art. 31 Leitungskostenbeiträge

¹ Leitungskostenbeiträge sind geschuldet:

- a) Von den Mitgliedsgemeinden und Einzelgenossenschaftern für den Bau der ihnen dienenden Stammlleitungen, soweit sie nicht durch Beteiligungsbeiträge gedeckt sind;
- b) Von Einzelgenossenschaftern für den ihnen dienenden Leitungsbau.

² Die Leitungskostenbeiträge sollen in ihrer Gesamtheit der Höhe der Aufwendungen der Genossenschaft für den betreffenden Leitungsbau entsprechen.

Art. 32 Anschlussgebühren

¹ Anschlussgebühren sind das Entgelt dafür, dass eine Liegenschaft eines Einzelgenossenschaftern an das Netz der Wasserversorgungsgenossenschaft angeschlossen werden kann.

² Für die Anschlussgebühr dient der Gebäudeversicherungswert als Grundlage. Bei Erweiterungsbauten ist eine Ergänzungsgebühr entsprechend der Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes geschuldet. Das Nähere regelt das Wasserreglement.

Art. 33 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

Der Vorstand ist ermächtigt, angemessene Vorauszahlungen, à-Konto-Zahlungen an Beiträge und Gebühren sowie Sicherstellung der mutmasslichen Restforderung zu verlangen. Er kann an deren Stelle die Vorfinanzierung der Baukosten zur Bedingung machen.

Art. 34 Wassergebühren

¹ Sämtliche Genossenschafter schulden der Genossenschaft die festgelegten Wassergebühren in Abhängigkeit zu ihrem Wasserbezug. Für sämtliche Genossenschafter gilt grundsätzlich derselbe Ansatz. Vorbehalten bleiben andere Ansätze in Lieferverträgen mit angeschlossenen Bezugsgemeinden.

² Bei grossen Wasserverlusten kann ein Zuschlag von bis zu 50 % der festgelegten Wassergebühren erhoben werden. Der Vorstand ist zur Festlegung des Zuschlags im Einzelfall ermächtigt.

³ Die Zahlungsbedingungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 35 Deckung der Kosten

Der Ansatz für die Wasserbezugsgebühr ist so festzusetzen, dass die Erträge die laufenden Kosten der Wasserversorgungsgenossenschaft decken und eine Rückstellung im Reservefonds möglich ist.

Art. 36 Reservefonds

¹ Ein allfälliger Überschuss aus den Beteiligungs- und Leitungskostenbeiträgen sowie Anschlussgebühren ist als Rückstellung für Neuanlagen und Erneuerungen den Reserven gutzuschreiben.

² Zudem sind jährlich mindestens 10% der Einnahmen aus den Wassergebühren in den Reservefonds zu legen.

Art. 37 Finanzbuchhaltung

¹ Die Finanzbuchhaltung der Genossenschaft ist unabhängig von Gemeinde- oder anderen Kassen zu führen.

² Das Präsidium, das Vizepräsidium sowie die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Bücher zu nehmen.

Art. 38 Betriebsüberschüsse

Betriebsüberschüsse dürfen nicht verteilt werden.

F. Übrige Bestimmungen

Art. 39 Dauer und Auflösung

- ¹ Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.
- ² Die allfällige Auflösung ist nur mit Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft zulässig.
- ³ Im Auflösungsfall ist die Genossenschaft für die Regelung ihrer Nachfolge verantwortlich. Zu diesem Zweck erlässt sie insbesondere Bestimmungen über den Weiterbetrieb der Anlage durch eine neue Organisation.

Art. 40 Form der Mitteilung

Alle Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen schriftlich oder in anderer geeigneter Form.

Art. 41 Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
- ² Sie ersetzen die Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung vom 24. Juli 1979.
- ³ Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen stets der Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. September 2025 verabschiedet.

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT
HERSBERG NUSSHOF WINTERSINGEN

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 2025-1680 vom 25. November 2025.